Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode 03.04.2024

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/10716 –

Stand der Arbeiten an der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie

Vorbemerkung der Fragesteller

Im November 2023 hat der Deutsche Bundestag das Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) beschlossen. Das Gesetz soll einen verbindlichen Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie des Bundes und die Zusammenarbeit von Bund und Ländern schaffen. In § 3 des KAnG heißt es, dass die Bundesregierung bis 30. September 2025 eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen vorlegt. In einer am 22. Dezember 2023 von der Pressestelle des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) versandten E-Mail "Jahresvorschau: BMUV-Termine und Projekte im Jahr 2024" wird die Kabinettsbefassung für die Klimaanpassungsstrategie für das vierte Quartal 2024 vorgesehen.

1. Wann findet die Kabinettsbefassung zur vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie statt (bitte geplante Kalenderwoche nennen)?

Angestrebt wird eine Kabinettsbefassung bis zur 51. Kalenderwoche.

2. Wer sind die rund 140 Stakeholder, die im Dezember 2023 im Rahmen einer informellen Stakeholderbeteiligung einbezogen wurden (bitte Stakeholder einzeln auflisten und nach Branche unterteilen)?

Auf der Veranstaltung diskutierten, folgende Stakeholder mit ca. 40 Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Bundesministerien und nachgeordneten Behörden.

Die Teilnehmendenliste der Veranstaltung ist nach den Themenclustern sortiert:

Gesundheit:

- · GKV-Spitzenverband
- ABDA Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände
- Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege, Berlin

- AWO Bundesverband
- Bundesärztekammer
- · Deutsche Krankenhausgesellschaft
- Centre for Planetary Health Policy/Deutsche Allianz Klimawandel und Gesundheit.

Stadtentwicklung, Raumplanung & Bevölkerungsschutz:

- Bundesanstalt f

 ür Immobilienaufgaben
- Amt f
 ür Stadtgr
 ün und Gew
 ässer Leipzig
- Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands
- Berliner Feuerwehr
- Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
- FOM Hochschule
- Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft
- GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen
- · Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung
- Bund Deutscher Landschaftsarchitekt*innen.

Wasser:

- · Deutscher Bund verbandlicher Wasserwirtschaft
- · Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
- Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung
- · Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
- Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren
- Verband kommunaler Unternehmen
- Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft.

Infrastruktur (Verkehr & Bau):

- DSLV Bundesverband Spedition und Logistik
- ADAC
- Deutsche Bahn
- Intep Integrale Planung
- Bundesarchitektenkammer
- Bundesverband Öffentlicher Binnenhäfen/Verband für europäische Binnenschifffahrt und Wasserstraßen
- Flussgebietsgemeinschaft Rhein
- Verband der Chemischen Industrie
- Verband f

 ür Schiffbau und Meerestechnik.

Land & Landnutzung:

- · Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft
- · Familienbetriebe Land und Forst

- Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Hamburg
- Universität Osnabrück
- Deutscher Verband für Landschaftspflege
- NABU
- WWF
- Zentralverband Gartenbau
- Deutscher Bauernverband
- Verband der Chemischen Industrie.

Wirtschaft:

- Adelphi
- Deutsches Institut f

 ür Normung
- Institut für Mittelstandsforschung
- Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Zentralverband des Deutschen Handwerks
- Deutsche Industrie- und Handelskammer.

Übergreifendes (Kultur- und Naturerbe, Forschung, Kommunale Klimaanpassung, Bundesliegenschaften, Schadenserhebung):

- · Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Adelphi
- · Klima-Bündnis.

Allgemein:

- Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Deutscher Städtetag
- Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
- Ministerium f
 ür Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
- Zentrum KlimaAnpassung
- Deutsches Institut für Urbanstik.
 - 3. Wie erfolgt die Einbeziehung der Länder in die Erarbeitung der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie?

Der Prozess zur Entwicklung messbarer Ziele der Klimaanpassung als Kernbestandteil der neuen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie sieht von Beginn an eine enge, mehrstufige Beteiligung und Konsultation der Bundesländer sowie von weiteren Stakeholdern und Bürgerinnen und Bürgern vor. Die Bundesländer wurden bereits frühzeitig punktuell in die Phase der Zielentwicklung, insbesondere im zweiten und dritten Quartal des Jahres 2023 in Form von informellen Fachgesprächen und Workshops eingebunden. Anschließend erfolgte eine umfassende, informelle Beteiligung zu den Entwürfen der Ziele im

vierten Quartal des Jahres 2023 (siehe auch Antwort zu Frage 2). Die Bundesländer haben im Rahmen einer für das dritte Quartal des Jahres 2024 geplanten, formellen Konsultation des Strategieentwurfs erneut die Gelegenheit Stellung zu nehmen.

4. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass bereits existierende Anpassungsstrategien und Klimaanpassungsgesetze der Länder mit der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie vereinbar sind und es für diese Länder zu keinem weiteren Verwaltungsaufwand sowie keinen zusätzlichen Kosten kommt?

Den strategischen Rahmen für die Klimaanpassungsplanung in Bund, Ländern und Kommunen setzt das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG). Die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen gibt entsprechend § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 KAnG lediglich Empfehlungen zu Maßnahmen, die in die Zuständigkeit der Länder fallen. Aufgrund des Empfehlungscharakters der dort festzuhaltenden Inhalte, entstehen den Ländern durch die Bundes-Klimaanpassungsstrategie weder Verwaltungsaufwand noch zusätzliche Kosten.

5. Wie genau sieht die in § 9 Absatz 3 KAnG enthaltene Unterstützung des Bundes für die Länder konkret in der Praxis aus (bitte bereits geleistete und geplante Unterstützungsangebote auflisten)?

Die in § 9 Absatz 3 KAnG enthaltene Unterstützung des Bundes für die Klimaanpassung manifestiert sich im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) im Rahmen seiner Zuständigkeit und nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes unter anderem in folgenden, bereits existierenden Unterstützungsangeboten:

- Beratungs-, Vernetzungs- und Fortbildungsangebote des Zentrums Klima-Anpassung (ZKA)
- Digitale Informationsangebote des Deutschen Klimavorsorgeportals (KLiVO-Portal)
- Digitale Informationsangebote des Umweltbundesamtes, bspw. die "Tatenbank", der Klimalotse 2.0 sowie die Datenbank "Projekte und Studien".

Darüber hinaus bestehen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit und nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes zahlreiche Unterstützungsangebote in den Geschäftsbereichen anderer Ressorts.

6. Wie stellt die Bundesregierung die Finanzierung der Maßnahmen der Klimaanpassungsstrategie sicher?

Die Aufnahme von Zielen in die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie ändert nichts daran, dass sich die damit verbundenen Finanzbedarfe für ihre Umsetzung in die haushalts- und finanzpolitischen Vorgaben der Bundesregierung einfügen müssen. Alle genannten oder sich daraus ergebenden Maßnahmen bilden eine Grundlage für die ressortinterne, finanzielle Prioritätensetzung und stehen unter Finanzierungsvorbehalt sowie unter dem Vorbehalt einer bestehenden Verwaltungs- oder Finanzierungskompetenz des Bundes. Sie beinhalten weder eine (Vor-)Festlegung im Hinblick auf den Etat noch präjudizieren sie den Haushaltsgesetzgeber. Etwaige aus dem Strategiepapier für den Bund resultierende Mehrbedarfe an Personal- und Sachmitteln sind im Rahmen der gel-

tenden Haushalts- und Finanzplanung im jeweiligen Einzelplan vollständig und dauerhaft gegenzufinanzieren. Damit erfolgt die Finanzierung von Maßnahmen der Klimaanpassungsstrategie im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Beachtung der Finanzierungskompetenz des Bundes.

Über die in der Antwort zu Frage 5 genannten Maßnahmen hinaus unterstützt BMUV unter anderem durch die Förderung von "Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels" (DAS-Förderrichtlinie) und "Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen" (AnpaSo-Förderrichtlinie). Dazu kommen verschiedene Förderangebote in den Geschäftsbereichen anderer Ressorts, wie zum Beispiel das BMWSB-Bundesprogramm "Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel".

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ist vereinbart, eine Verankerung der gemeinsamen Finanzierung von Bund und Ländern zur Klimavorsorge und Klimaanpassung anzustreben. Die Länder haben auf der 99. Umweltministerkonferenz am 25. November 2022 in Goslar eine Gemeinschaftsaufgabe nach dem Grundgesetz als grundsätzlich geeignet für diese gemeinsame Finanzierung angesehen und den Bund um entsprechende Prüfung gebeten (siehe Protokoll der 99. UMK, S. 20, TOP 10, Rn. 4 unter www.umweltministerkonferenz.de/documents/ergebnisprotokoll-99-umk,-stan d-12122022_1670952068.pdf). Das BMUV hat hierzu das Gutachten "Rechtsfragen der gemeinsamen Finanzierung von Maßnahmen der Klimaanpassung durch Bund und Länder" zur Prüfung der Schaffung einer möglichen Gemeinschaftsaufgabe in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse sollen von der Umweltministerkonferenz diskutiert werden.

7. In welcher Form werden die Länder, Verbände und die Öffentlichkeit bei der Festlegung von messbaren Zielen und Indikatoren sowie der Auswahl von Maßnahmen beteiligt?

Die Beteiligung von Ländern, Verbänden und der Öffentlichkeit bei der Festlegung von messbaren Zielen und Indikatoren erfolgte in einem umfassenden Prozess (vgl. auch Antwort zu den Fragen 2 und 3). Ziel der Beteiligung war es, mögliche Ergänzungen zu den Zielentwürfen und Indikatoren, den Maßnahmen- und Instrumentenvorschlägen sowie Empfehlungen für Maßnahmen weiterer Akteure zu erfassen. Der erste Teil der Beteiligung wurde als Präsenzveranstaltung im Dezember 2023 durchgeführt und als Workshop gestaltet. Flankierend dazu bestand ebenfalls im Dezember 2023 die Möglichkeit, auf einer Online-Plattform Hinweise zu den gleichen Fragestellungen einzureichen. Ziel war es, auch all jenen Stakeholdern die Möglichkeit zur Beteiligung zu geben, die nicht in Präsenz an der Veranstaltung teilnehmen konnten. Verbände und Bundesländer werden im Rahmen einer für das dritte Quartal des Jahres 2024 geplanten formellen Konsultation des Strategieentwurfs erneut die Gelegenheit haben, Stellung zu nehmen.

8. Nach welcher Methodik werden die messbaren Ziele der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie festgelegt?

Die Zielentwürfe adressieren prioritäre Bereiche der Klimaanpassung, die von der Bundesebene adressiert werden können, und konzentrieren sich vorrangig auf die in der Klimawirkungs- und Risikoanalyse (KWRA) für Deutschland (2021) abgeleiteten Klimawirkungen mit besonders dringenden Handlungserfordernissen.

9. Nach welcher Methodik werden die anzulegenden Indikatoren festgelegt, die die Zielerreichung messen sollen?

Die Festlegung von Indikatoren orientiert sich an den Vorarbeiten im Rahmen des Monitoringberichts der Deutschen Anpassungsstrategie (DAS). Die Festlegung von Indikatoren zur Messung der Zielerreichung obliegt dem jeweils aufgrund seines Geschäftsbereichs für ein Ziel oder eine Maßnahme fachlich überwiegend zuständigen Bundesministerium in Abstimmung mit den ebenfalls fachlich betroffenen Bundesministerien und mit Unterstützung der jeweils nachgeordneten Behörden. Der zuletzt im Jahr 2023 veröffentlichte Monitoringbericht informiert mithilfe von wissenschaftlichen Indikatoren zu Klimafolgen und Anpassung für die 16 Handlungsfelder der DAS (siehe www.umweltb undesamt.de/publikationen/monitoringbericht-2023). Die fachlichen Grundlagen des Monitoringberichts stützen sich auf eine Zusammenarbeit mit mehr als fünfzig Bundes- und Länderbehörden, Universitäten und Fachverbänden, die mit ihrer Expertise zur fachlichen Qualität der Indikatoren ebenso wie zur Zuverlässigkeit der Bewertung beitragen. Das Indikatorensystem des Monitoringberichts 2023 besteht derzeit aus 117 Monitoring-Indikatoren: 67 Indikatoren beschreiben Auswirkungen des Klimawandels (Impact-Indikatoren), 45 Anpassungsmaßnahmen oder Aktivitäten und Bedingungen, die den Anpassungsprozess unterstützen (Response-Indikatoren); hinzu kommen fünf handlungsfeldübergreifende Monitoring-Indikatoren.

10. Nach welchen Kriterien werden die für den Bund geeigneten Maßnahmen ausgewählt und den Ländern als geeignet angesehenen Maßnahmen empfohlen?

Die Auswahl geeigneter Maßnahmen sowie die Identifikation von Empfehlungen für Maßnahmen der Länder erfolgen durch die für die Cluster fachlich verantwortlichen Bundesministerien im Austausch mit weiteren betroffenen Ressorts und mit Unterstützung der jeweils nachgeordneten Behörden.

11. Wie genau erfolgt die Erarbeitung der Maßnahmen innerhalb der verschiedenen Cluster?

Die Maßnahmen werden von den für die Cluster fachlich verantwortlichen Bundesministerien im Austausch mit weiteren betroffenen Ressorts und mit Unterstützung der jeweils nachgeordneten Behörden entwickelt. Das genaue Vorgehen zur Erarbeitung der Maßnahmen obliegt dabei den jeweils für die Cluster fachlich verantwortlichen Bundesministerien.

12. Wer bewertet, im Fall eines Vorliegens mehrerer gleich geeigneter Maßnahmen, welche Maßnahmen nachhaltiger und dadurch als vorrangig zu behandeln sind?

Die Bewertung erfolgt im Rahmen des § 3 Absatz 3 Satz 2 KAnG durch die Bundesregierung.

13. Ist an der Erstellung der Klimarisikoanalyse externer Sachverstand eingebunden (bitte Experten auflisten)?

An der Erstellung der Klimawirkungs- und Risikoanalyse des Bundes (KWRA) aus dem Jahr 2021 waren ca. 120 Expertinnen und Experten aus 25 Behörden beteiligt. Weitere ca. 60 externe Expertinnen und Experten wurden hinzugezo-

gen. Die Namen finden sich im Anhang der KWRA 2021 unter umweltbundesa mt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/cc_20-2021_kwra2021_anh ang.pdf, S. 13 ff.

14. Wo sollen die Daten nach § 4 Absatz 3 KAnG zu Schäden durch Wetterextreme und zu den Ausgaben des Bundes für die Klimaanpassung veröffentlicht werden?

Es ist vorgesehen, die Daten nach § 4 Absatz 3 KAnG zu Schäden durch Wetterextreme und zu den Ausgaben des Bundes für die Klimaanpassung im Rahmen des Monitoringberichts zur Deutschen Anpassungsstrategie entsprechend § 5 KAnG zu veröffentlichen.

